Bernstein, unsern insonders guten Freund zu gefallen seiner Notdurft und der Marck zu Landeswg nicht wollen abschlagen.

Orig. 9090.

(Streitige gerichtl Cron Böhmen contra Herzog Georgen, Einspruch, Lehnsbriefe.)

Acta 7218 ~~die Herrschaft Grünberg betr~~. die im Fürstl Hof beschwerl. Händel betr.

Schon a. Schlawitz auf Grünberg bittet um Herausgabe a. Gehorsam und Amt Grünberg, die Grenze a. Neugebäu nicht zu machen. — Underam gravamen leidt ein Mark die 31 Schock 1000 Groschen einem adelman der ist vorsatzt, der die zu bezihen gedenckt so das gestrickt vorweisst Register um Rath darumb, diese mark hat 6 Rath und der maller gibt anzeigung noch 4 Rade zu machen (p. 25) anno 1504

Acta 8340 Grentz Berainung zw. d. Marggrafthumb Meissen und Böhmen 1596

Gemeine a. Brüder auf Leubusch Schenker, hat bei 50 Jahren eine ewige Berainung nach gehaltener rechtlicher gehaltz der Herrschaft gemeinsch a. in dem Berainungsbuch dieser Herrschaften eine beiderseits Innwohner so weiland zur Herrschaft Grünberg gehörig behauptend eine Irrung wegen Wiese bei Zeil seine Vorfahren auch Ursachen der mit d. Herrschaft Grünberg offenbar nachbarung vorgefallen auch in Kirchgang gebracht worden können. Nun hat er wenig Tagen der Feldt a. Schneewasser Adolf Goldacker Steinpark von Steinpark Herrschwalde gebracht, darauf sie sich unterredet a. bitten um Commissare die das endlich beruhigen. Streitige Platz kann Ihr nicht

an Herzogl. Lehnsob. sondt a. Herrn Friedrich Wilhelm Herzog z. Sachs-

Antwort nicht ex Lauitana möchte sollen sich selbst vergleichen a. Streit einstellen.

Copial 106 p. 387 An d. Amtm. über Grünberg gesch. daß sich Wiese in Land zu Behem Lande in Fürstl. Bezirk Starcz (z)

zu Roß a. Fuß versammeln sollen, da man einige seine gnade etc. und die zu besichtigen, darnach man begert, daß a seine fürstliche Gnädigkeit an die mark wer er wolle, ins Land zum Besuch ~~[illegible]~~ a. möge fertigen a. abschicken verspricht Gebühr wie es mit solcher versammlung zu halten a. warten verfassen und welche sie sich wenden sollen a. wie sich den Landsleuten verhalten und wie sie sich gegen Ihr Gnaden verhalten, falls a. Gnädigste Zu seiner Ruhung entnommen werde 1500–01.